

**Sitzung vom 29. August 2018 / Geschäft Nr. 5.2**
**Bericht**
**Interpellation René Ritter (SVP) betreffend "Geniesst ReBeNo Wettbewerbsvorteile dank Sonderrechten?"; Antwort**
**1. Ausgangslage**

Am 30. Mai 2018 wurde folgende Motion eingereicht:

Erstunterzeichner/in: René Ritter (SVP)

Mitunterzeichnende: -

*„Wir müssen vermehrt feststellen, dass verbindliche Bestimmungen aus der Ortsplanungsrevision umgangen werden. So sind namentlich immer wieder Fahrzeuge der ReBeNo in per ZPP verkehrsfrei definierten Zonen festzustellen, z. B. im Gebiet Schweizerhubel. Ausserdem werden systematisch Teilfahrverbote, zum Beispiel Schäfereistrasse und Aegelseeweg missachtet.*

*Der Gemeinderat hat dieses Verhalten jetzt mit einer generellen Bewilligung "zur Durchfahrt sämtlicher Fahr- und Teilfahrverbote auf dem Gemeindegebiet sowie zum Parkieren ausserhalb von markierten Parkfeldern" legalisiert. Er beruft sich für diese (zu) weit gehende Bewilligung auf Art. 47 der kantonalen Strassenverordnung, welche im Wesentlichen den Notfall Einsatz regelt und weitere Ausnahmen aus wichtigen Gründen nur im Einzelfall zulässt.*

*Solche wichtigen Gründe sind unseres Erachtens für normale Pflegeeinsätze (ausserhalb von Transportaufträgen) nicht gegeben. Vielmehr sehen wir in dieser Bewilligung eine Umgehung geltenden Rechts und eine Bevorteilung der öffentlichen Spitex-Anbieterin gegenüber der privaten Konkurrenz.*

*Wir verlangen vom Gemeinderat die Beantwortung folgender Fragen:*

1. *Wer hat die erwähnten Bewilligungen erteilt?*
2. *Wie viele solche Sonderbewilligungen wurden erstellt und wer sind die Nutzniesser?*
3. *Hat sich die Gemeinde für die gewagte Interpretation von Art. 47 rechtlich beraten lassen?*
4. *Mit welchen ausserordentlichen medizinischen und betrieblichen Situationen wird die blosser Durchfahrt durch Teilfahrverbote gerechtfertigt?*
5. *Aus welchen wichtigen Gründen wird die Befahrung von gemäss ZPP verkehrsfreien Zonen gestattet und wie definiert sich nach Ansicht des Gemeinderates der Begriff "Einzelfall"?*
6. *Toleriert oder fördert der Gemeinderat bewusst die Bevorteilung einer einzelnen Spitex-Anbieterin?*
7. *Ist der Gemeinderat grundsätzlich zur Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Dienstleistern bereit?*
8. *Ist der Gemeinderat bereit, gleichlautende Bewilligungen an weitere KMU-Dienstleister auszustellen?*
9. *Wurden die erwähnten Sonderbewilligungen kostenlos erteilt?"*

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Baumann Beat	10.08.2018	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2018\20180829\05.2_i_ritter_rebeno_ggra.docx	10.08.2018 10:13 / ks	1.2	1 von 3

## 2. Antwort

### Vorbemerkung

Die Fragebeantwortung bezieht sich auf die heutige Situation und Bewilligungspraxis. Im Rahmen der Geschäftsberatung hat der Gemeinderat erkannt, dass eine generelle Überprüfung der Berechtigungsregelung angezeigt ist.

### Frage 1

*Wer hat die erwähnten Bewilligungen erteilt?*

Seit dem 1. Juni 2016 liegt die Zuständigkeit für Verkehrsmassnahmen im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes auf Gemeindestrassen beim Departement Präsidiales (Planung). Zu den Gemeindestrassen zählen auch Privatstrassen im Gemeingebrauch (öffentliches Wegrecht). Ausnahmegewilligungen nach Art. 47 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) werden durch die Bauverwaltung erteilt.

Vor dem 1. Juni 2016 wurden die Ausnahmegewilligungen durch den Bereich Sicherheit erteilt.

### Frage 2

*Wie viele solche Sonderbewilligungen wurden erstellt und wer sind die Nutzniesser?*

Die Ausnahmegewilligungen werden auf Gesuch hin mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr erteilt. Grundsätzlich werden die generellen Bewilligungen sehr zurückhaltend erteilt. Gemäss der jahrelangen Praxis in der Gemeinde Zollikofen beschränkt sich dies bis heute auf Spitex- und Fahrdienste. Zurzeit (Stand 1. Juli 2018) bestehen folgende generellen Ausnahmegewilligungen:

Schweizerisches Rotes Kreuz, einzelne Privatpersonen Fahrdienst für Menschen mit Mobilitätsbehinderung	6 Stück
Verein „Zollikofe mitenang“, einzelne Privatpersonen Fahrdienst für Menschen mit Mobilitätsbehinderung, Mahlzeitendienst	21 Stück
Spitex Region Bern Nord, einzelne Fahrzeuge Betreuung und Pflege	11 Stück

Die Ausnahmegewilligungen haben nur Gültigkeit, solange die betreffende Person einen entsprechenden Einsatz leistet.

### Frage 3

*Hat sich die Gemeinde für die gewagte Interpretation von Art. 47 rechtlich beraten lassen?*

Nein.

### Frage 4

*Mit welchen ausserordentlichen medizinischen und betrieblichen Situationen wird die blosser Durchfahrt durch Teilfahrverbote gerechtfertigt?*

Mit der Bewilligung zur Durchfahrt sämtlicher Fahr- und Teilfahrverbote soll ermöglicht werden, dass die Berechtigten bis zu den Hauseingängen der einzelnen Liegenschaften vorfahren können. Es ist grundsätzlich nicht die Absicht, dass damit Strassen mit Fahrverboten (z. B. Schäferstrasse, Aegelseeweg) zur Durchfahrt benutzt werden können.

Die medizinischen Gründe liegen bei der Mobilitätsbehinderung der zu betreuenden oder zu transportierenden Personen.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Baumann Beat	10.08.2018	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2018\20180829\05.2_i _ritter_rebeno_ggra.docx	10.08.2018 10:13 / ks	1.2	2 von 3

Frage 5

*Aus welchen wichtigen Gründen wird die Befahrung von gemäss ZPP verkehrsfreien Zonen gestattet und wie definiert sich nach Ansicht des Gemeinderates der Begriff "Einzelfall"?*

Die wichtigen Gründe liegen bei der Erreichbarkeit der Hauseingänge und der medizinischen Situation der „Kunden“ (siehe auch Antwort zu Frage 4).

Der Einzelfall liegt vor, da es sich um eine Bewilligung für eine bestimmte Person oder ein bestimmtes Fahrzeug handelt. Ausserdem ist die Ausnahme an die Ausübung der damit verbundenen Tätigkeit gebunden.

Frage 6

*Toleriert oder fördert der Gemeinderat bewusst die Bevorteilung einer einzelnen Spitex-Anbieterin?*

Die Ausnahmewilligung zu Gunsten der Spitex Region Bern Nord wurde auf Gesuch hin erteilt. Eine andere Spitex-Anbieterin hätte selbstverständlich die gleichen Rechte. Ein entsprechendes Gesuch wurde aber nicht gestellt.

Frage 7

*Ist der Gemeinderat grundsätzlich zur Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Dienstleistern bereit?*

Ja.

Frage 8

*Ist der Gemeinderat bereit, gleichlautende Bewilligungen an weitere KMU-Dienstleister auszustellen?*

Gesuche werden auf Grund der beschriebenen Kriterien geprüft und gegebenenfalls bewilligt. Eine Ausweitung über Spitex- und Fahrdienste hinaus wird nicht angestrebt.

Frage 9

*Wurden die erwähnten Sonderbewilligungen kostenlos erteilt?*

Ja.

Zollikofen, 6. August 2018

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel  
Präsident

Stefan Sutter  
Sekretär

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Baumann Beat	10.08.2018	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2018\20180829\05.2_i_ritter_rebeno_ggra.docx	10.08.2018 10:13 / ks	1.2	3 von 3